Wien, Donnerstag den 22. August 1878. XI. Jahrgang. Nr. 34.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Buchhandlung von Moritz Perles in Wien, Bauernmarkt 11.
(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl. vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 8 Mark.

☛ Als werthvolle Beilage werden dem Blatte die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes in Buchform bogenweise je nach Erscheinen beigegeben, und beträgt das Jahres-Abonnement mit diesem Supplement 6 fl. = 12 Mark. Bei gefälligen Bestellungen, welche wir uns der Einfachheit halber per Postanweisung erbitten, ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird. ☚

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorheriger Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt.

Zur Armenpolizei. *)

Das Gesetz vom 10. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 108, hat zwar die Strafbarkeit der Arbeitscheue und Landstreicherei, sowie die Bedingungen der Stellung unter Polizeiaufsicht und der Anhaltung in einer Zwangsarbeitsanstalt normirt, dagegen hinsichtlich der Strafbarkeit des Bettelns sich auf die betreffenden Paragraphe des allgemeinen Strafgesetzes berufen. Allein letzteres erklärt als unbedingt strafbar in § 519 nur jenes Betteln, wobei der Bettler, um größeres Mitleid zu erwecken, Verstellung von körperlichen Gebrechen, Wunden, Krankheiten u. dgl. anwendet, dann im § 520, falls ein Kind unter 14 Jahren im Betteln betreten wird, die Sorglosigkeit der Eltern oder derjenigen, unter deren Aufsicht oder Pflege das bettelnde Kind steht, wenn dieselben davon Kenntniß gehabt oder das bettelnde Kind selbst dazu veranlaßt hätten, endlich in § 521 das Herleihen eines Kindes von Seite der Eltern und jener Personen, welchen die Erziehung, Pflege oder Obhut über diese Kinder obliegt, um dieselben von anderen Personen als Werkzeuge des Bettelns gebrauchen zu lassen.

Dagegen ist das einfache Betteln nach den §§ 517 und 518 allg. St. G. nur dann als Uebertretung vom Gerichte (mit Arrest bis zu 1 Monat, nach öfterer Betretung bis zu 3 Monaten) zu bestrafen, wenn Armen-Versorgungsanstalten bestehen und dabei eine mehrmalige Betretung im Betteln Hang zum Müßiggange und Fruchtlosigkeit der geschehenen Abmahnung oder ersten (polizeilichen) Bestrafung bezeugt. Dabei hat zum besseren Verständnisse § 517 den Satz vorausgeschickt: „Die Vorkehrung gegen das Betteln steht mit den Armen-Versorgungsanstalten in Verbindung und ist im Allgemeinen der Ortspolizei übertragen." — Auf demselben Standpunkte stehen noch jetzt unsere österreichischen Gemeinde-Ordnungen, für welche das Reichsgesetz vom 5. März 1862, R. G. Bl. Nr. 18, in Artikel V unter Ziffer 8 den Grundsatz aufstellte, daß „das Armenwesen und die Sorge für die Gemeinde-Wohlthätigkeitsanstalten" zum „selbstständigen, d. i. zu demjenigen Wirkungskreise gehören, in welchem die Gemeinde mit Beobachtung der bestehenden Reichs- und Landesgesetze nach freier Selbstbestimmung anordnen und verfügen kann", und daß der Umfang dieser Aufgabe in dem Sinne aufzufassen sei, daß diese Aufgabe so weit reiche, als sie „das Interesse der Gemeinde zunächst berührt und innerhalb ihrer Grenzen durch ihre eigenen Kräfte besorgt und durchgeführt werden kann."

Aus diesen gesetzlichen Normen ergeben sich nun zwei Grundsätze und zwar 1., daß das Betteln nur soweit strafbar sei, als es nicht wegen Mangels an bestehenden Versorgungsanstalten entschuldbar ist, und 2., daß nicht die Existenzberechtigung einer selbstständigen politischen Gemeinde vom Bestande ausreichender Armenversorgungsanstalten oder von der Fähigkeit zur Errichtung derselben, sondern vielmehr die Pflicht zu deren Herstellung von der Leistungsfähigkeit einer selbstständigen politischen d. i. Ortsgemeinde abhängig ist.

Nun gibt es aber viele Gemeinden, welche nicht im Stande sind, ausreichende Armenversorgungsanstalten (im allgemeinsten Sinne dieses Wortes) herzustellen, und darin liegt der Grund zu der traurigen Erscheinung, daß dem Bettelunwesen mit den gesetzlichen Waffen noch immer nicht ausreichend begegnet werden kann, obgleich die Lässigkeit, womit so manche Sicherheitsbehörden und deren Organe das Bettelunwesen bekämpfen, gleichfalls nicht wenig dazu beiträgt, daß dieses Uebel zum großen moralischen und wirthschaftlichen Schaden des Gemeinwohles fortbesteht. Man kann jedoch nur dann mit voller Strenge gegen diese Lässigkeit auftreten, wenn ihr der Vorwand der Ungenügendheit der bestehenden Armen-Versorgungsanstalten entzogen wird; hierin muß Abhilfe geschaffen werden.

Wir sagten, hier müsse geholfen, d. h. es müsse für die Herstellung und Dotirung von Armenversorgungsanstalten derart gesorgt werden, daß im Sinne der citirten Stellen des Strafgesetzes das Betteln nicht mehr entschuldbar ist, unsere Aufgabe ist es daher jetzt, die Mittel der Abhilfe anzudeuten.

Das erste Abhilfsmittel ergibt sich aus der natürlichen Pflicht jeder höheren Gemeinde, für die untere Gemeinde insoweit einzutreten, als diese mit ihren eigenen Kräften nicht ausreicht, so daß die Bezirksgemeinde (der Bezirk) für die Ortsgemeinde, die Landesgemeinde (das Land) für die Bezirksgemeinde und die Staatsgemeinde (der Staat) für die Landesgemeinde aufzukommen hat.

Nun wird man uns allerdings sogleich einwenden, daß dadurch auf's Neue die Bezirks- und Landesumlagen, die ohnehin bereits eine unleidliche Höhe erreichten, gesteigert werden müßten. Allein wir streben das nicht bloß nicht an, sondern werden es möglichst zu vermeiden suchen. Wer jedoch gleich uns überzeugt ist, daß das Bettelunwesen unbedingt beseitigt werden muß, der hat nur die Wahl, entweder dafür einzutreten, daß eine Gemeinde, welche ihre Armen nicht angemessen ver-

*) Wir entnehmen den vorstehenden Aufsatz der von Oberlandesgerichtsrath Georg Lienbacher herausgegebenen und redigirten Zeitschrift „Oeffentliche Sicherheit" (Nr. 2 und 3 ex 1878).

sorgen kann, mit einer besser situirten Nachbargemeinde zwangsweise (denn auf freiwillige Zustimmung der letzteren ist nicht zu rechnen) vereinigt werde oder dafür den Bezirk, beziehungsweise das Land aufkommen zu lassen. Wer hätte aber den Muth, statt der vielen Gemeinden eines Bezirkes nur eine einzige, wenn auch besser situirte Ortsgemeinde für die Armenversorgungsauslagen einer andern Ortsgemeinde sorgen zu lassen? Hieße das nicht dem Kleineren eine größere Last aufbürden, um den Größeren mit einer kleineren Last zu verschonen?

Der k. k. Bezirkshauptmann a. D. Herr Obentraut hat im Abgeordnetenhause am 7. März 1878 berechnet, daß im Jahre 1874 die Landesfondszuschläge der österreichischen Reichshälfte 17,814.263 fl. betrugen und die Landes-, Bezirks- und Gemeindezuschläge zusammen bei 55,000.000 fl. betragen dürften. So betrug damals in Niederösterreich die Gesammtsumme der directen Steuern 26,770.790 fl. und die Zuschläge zu diesen Steuern für das Land, die Bezirke und die Gemeinden betrugen 21,972.506 fl. Für Salzburg betrugen die directen Steuern 763.150 fl. und die Zuschläge 544.521 fl. u. s. w. Die Zuschläge betrugen somit in Niederösterreich 80%, in Salzburg 71% der directen Steuern. Die größte Verschiedenheit der Belastung tritt jedoch bei den Gemeinden unter einander ein. So betragen die Zuschläge in den Gemeinden Kärntens 1½ bis 90½%; in Niederösterreich ¼ bis 280%; in Oberösterreich 2½ bis 156%; in Steiermark ½ bis 157%; in Salzburg 8 bis 293% u. s. w. Eine gerechte Ausgleichung der Armenversorgungslast könnte somit nur selten zwischen einzelnen Gemeinden erfolgen, sie muß vielmehr meist im ganzen Bezirke, beziehungsweise im ganzen Lande oder Staate gesucht werden.

Das zweite Mittel der Abhilfe muß in der entsprechenden Einrichtung von freiwilligen und Zwangsarbeitsanstalten gesucht werden. Dabei haben wir nicht große Anstalten oder Gebäude, sondern kleine im Auge. Bei thunlichster Anlehnung an schon bestehende Humanitäts- und religiöse Anstalten wird dem Bedürfnisse nach freiwilligen Arbeitsanstalten leicht entsprochen werden. Schwieriger ist die Einrichtung von Zwangsarbeitsanstalten. Die Gerichte erklären zahlreiche Personen für geeignet, in einer Zwangsarbeitsanstalt angehalten zu werden; allein wegen Mangels solcher Anstalten oder wegen ihrer Kostspieligkeit werden verhältnißmäßig wenige solcher Personen in derlei Anstalten angehalten und zur Arbeit erzogen.

Mit Rücksicht auf die Entlegenheit solcher Anstalten, die Kostspieligkeit des Schubes und die großen Ansprüche der ersteren müssen es in der That die Gemeinden geradezu fürchten, ein arbeitscheues Individuum in eine Zwangsarbeitsanstalt abzugeben. Es soll jedes Land wenigstens eine, nach Bedarf auch mehrere, und zwar gleichmäßig vertheilte Zwangsarbeitsanstalten haben, diese sollten mehr hausväterlich eingerichtet, dem Hausvater sollte die volle Zuchtgewalt unter Controle der politischen Bezirksbehörde eingeräumt und diese Anstalten sollten so eingerichtet werden, daß sich die Zwänglinge ihren Lebensunterhalt selbst verdienen und deren Heimatsgemeinden für sie nichts oder doch nur wenig zu leisten haben. Man greife diese Sache nur einmal ernstlich an, das Nichtsthun gegenüber einer so großen Calamität wäre der unverzeihlichste und verhängnißvollste Fehler.

Je mehr die Trägen zur Arbeit erzogen werden, desto geringer wird die Zahl der Armen und die Summe ihrer Verpflegskosten werden.

Das dritte Abhilfsmittel ist die Zuwendung der Strafgelder an die Gemeinde-, Bezirks- und Landesarmenfonde. Alle Strafgelder, worauf in erster Instanz die Gemeinde erkennt, sollten in den Gemeindearmenfond; alle Strafgelder, worauf ein Bezirksgericht oder eine landesfürstliche politische oder Polizeibehörde erkennt, in den Bezirksarmenfond; alle Strafgelder, worauf ein Kreis- oder Landesgericht oder eine politische Landesbehörde erkennt, in den Landesarmenfond fließen. Zugleich sollte ein Gesetz gestatten, daß der Richter, soweit es die Natur der Delicte, welche gegenwärtig nur mit Freiheitsstrafen bedroht sind, zuläßt, auch auf Geldstrafe erkennen und durch diese einen Theil der Freiheitsstrafe für verbüßt erklären könne.

Es ist eine falsche Sentimentalität, die Strafgelder den entlassenen Sträflingen zuzuweisen und sie den Armenfonden zu nehmen. Entlassene Sträflinge bekommen ihren oft bedeutenden Arbeitsüberverdienst und haben, soweit letzterer nicht ausreicht, gleich andern Armen Anspruch auf Armenversorgung. Es verletzt aber das Gefühl und die Klugheit, Strafgelder den entlassenen Sträflingen zuzuwenden, während deren Zuwendung an den Armenfond der Strafe selbst einen sittigenden Charakter aufprägt. Man sollte es ja auch überall zu vermeiden suchen, daß der Arbeitsame für den Trägen, der Ehrliche für den Unehrlichen büße und zuletzt noch der Gesetzesverächter eine Prämie von dem Gesetzestreuen erhalte.

Das vierte Abhilfsmittel wäre die Zuwendung mancher Polizeitaxen für polizeiliche Concessionen.

Das fünfte Mittel wäre eine Armensteuer, die den Vermöglichen und jenen großen Unternehmungen aufzulegen wäre, welche die Arbeitskraft zahlreicher Personen ausnützen, ohne für deren Altersversorgung einzutreten.

Uebrigens können und wollen wir die Zahl dieser Abhilfsmittel hier nicht erschöpfen, sondern wir überlassen es jedem denkenden Vaterlands- und Menschenfreund, noch andere Abhilfsmittel anzudeuten und so sein Schärflein zur befriedigenden Lösung der hier von uns berührten hochwichtigen Angelegenheit beizutragen.

Mittheilungen aus der Praxis.

Ein Verkäufer von Waaren des Fabriksetablissements eines Anderen darf die Marke dieses Producenten für sich nicht aneignen, beziehungsweise dieselbe nicht auf seinen eigenen (des Verkäufers) Namen registriren lassen.

Bei dem Marken-Registrirungsamte der n. ö. Handels- und Gewerbekammer erscheinen laut Certifikaten registrirt:

„1. auf Folio 168, Nr. 832, ddo. 21. Juli 1871, eine vom Nähmaschinenhändler Georg N. geführte Marke (ein Schiffchen, zwei Nadeln und ein Faden in Gestalt eines S, mit der Umschrift: „The Singer M. F. G. Co. N. Y., Trade Mark"),

2. auf Folio 179, Nr. 888, ddo. 11. Mai 1872, eine Marke des Georg N. (großes S mit Inschrift: „Singers Original-Nähmaschinen" und einer Frauengestalt),

3. auf Folio 303, Nr. 1506, ddo. 15. Mai 1876, eine vom Nähmaschinenhändler Benoit F. geführte Marke: großes, rothes S mit der Inschrift: „Singers verb. (efferte) Original-Nähmaschinen",

4. auf Folio 369, Nr. 1836, ddo. 14. September 1877, über Einschreiten des Dr. G. (Bevollmächtigter des Nähmaschinenhändlers Georg N.) eine Marke für: The Singer Manufacturing Company in New-York, bestehend aus Schiffchen, Nadeln und Faden, ganz genau wie sub. 1, Folio 168, Nr. 832.

Unterm 6. Juni 1877 überreichte Georg N. beim Wiener Magistrate eine Klage wider Benoit F. wegen widerrechtlicher Anbringung der Abbildung der Marke des Georg N. auf der Gewölbthüre des Ersteren, worüber der Magistrat unterm 23. August 1877, Z. 128.864, den Bescheid erließ, daß dem Benoit F. der fernere Gebrauch der einen wesentlichen Bestandtheil der Marke des Georg N. bildenden Figur für die Zukunft behördlich untersagt werde. Die Führung der Marke des Benoit F. (ein S mit der Inschrift: „Singers verb. Original-Nähmaschinen") könne dem Genannten jedoch nicht verboten werden, weil derselbe thatsächlich auch Original-Nähmaschinen aus Singers Fabrik in New-York am Lager habe.

Unterm 6. Juli 1877 strengte nun Benoit F. eine Klage wider Georg N. an und stellte das Ansuchen um Annullirung der Marke des Letzteren. Begründet wird dieses Einschreiten damit, daß bereits anläßlich eines im Jahre 1872 abgeführten Markenstreites zwischen den beiden Genannten vom Magistrate und von der Statthalterei entschieden worden sei, daß Benoit F. eine Verletzung der Markenrechte des Georg N. nicht begangen habe, und daß vielmehr Georg N. in unberechtigter Weise die Firma und Marke der Singer Manufacturing Company auf seinen Namen habe registriren lassen.

Mit dem Bescheide vom 6. September 1877, Z. 152.932, verständigte jedoch der Wiener Magistrat auf Grund eines Rathsbeschlusses den Benoit F., daß seinem Einschreiten um Annullirung der von Georg N. am 21. Juli 1871 und 11. Mai 1872 registrirten Marken nicht Folge gegeben werden könne, nachdem der Letztere Generalagent der Singer Manufacturing Company sei, und da der Erlaß des Staatsministeriums vom 16. April 1861, Z. 6989, wornach die Registrirung einer ausländischen Marke für ein ausländisches Fabricat auf den Namen eines Anderen unzulässig sei, vielfach durch spätere gesetzliche Bestimmungen, namentlich durch das Gesetz vom 15. Juni 1865, R. G. Bl.

Nr. 45, wornach die Bestimmungen des Markenschutzgesetzes unter der Bedingung der Gegenseitigkeit auf die Marken und Bezeichnungen der Gewerbetreibenden fremder Staaten Anwendung finden, alterirt und aufgehoben erscheint, und da insbesondere auch mit Rücksicht auf die mit den Vereinigten Staaten von Nordamerika abgeschlossene Convention vom 25. November 1871, R. G. Bl. Nr. 66 ex 1872, die Nichtanwendbarkeit des citirten Staatsministerialerlasses vom 16. April 1861 auf den vorliegenden Fall außer Frage stehe; endlich da Benoit F. nicht als Verletzter und daher nicht als eine im Sinne des § 15 Markenschutzgesetz klageberechtigte Partei angesehen werden könne.

Unter dem 14. September 1877 überreichte nunmehr Georg N. als Generalagent der Singer Manufacturing Company in New-York beim Wiener Magistrate die Bitte um Annullirung der für Benoit F. registrirten Schutzmarke Nr. 1506, worauf der Magistrat mit dem Bescheide vom 23. September 1877, Z. 206.083, erkannte: „Es wird die Annullirung der am 15. Mai 1876, Folio 303, sub. Nr. 1506 des Markenregisters der n. ö. Handels- und Gewerbekammer auf den Namen Benoit F., Nähmaschinenhändler, eingetragenen Marke, bestehend aus einem auf weißem Grunde befindlichen großen, rothen S mit der Inschrift: „Singers verbesserte Original-Nähmaschinen" und der Ueberschrift „Benoit F., Opernring 13", auf Grund der §§ 6 und 23 des Markenschutzgesetzes vom 7. December 1858, R. G. Bl. Nr. 230, ausgesprochen, weil, ganz abgesehen von der Frage, ob sich die registrirte Marke des Benoit F. nicht als eine Nachbildung der für Georg N. bereits am 11. Mai 1872, auf Folio 179, Nr. 888, registrirten Marke, welche zugleich die registrirte Marke der Singer Manufacturing Company ist, darstellt, — Benoit F. sich widerrechtlich des Namens und der Benennung des Etablissements eines anderen Gewerbetreibenden bedient hat."

Gegen die Erkenntnisse des Wiener Magistrates vom 6. September 1877, Z. 152.932, und vom 25. September 1877, Z. 206.083, ergriff Benoit F. den Recurs an die n. ö. Statthalterei, welche unter dem 21. Jänner 1878, Z. 31.955, folgende Entscheidung fällte:

1. Dem Recurse des Benoit F. gegen das Magistratserkenntniß vom 6. September 1877, Z. 152.932, wird Folge gegeben, und die Annullirung der beiden Marken, Nr. 832 und 888, des Georg N. wird angeordnet: „Die erstere Marke des Georg N. (832) ist nämlich bereits mit der Statthalterei-Entscheidung vom 4. Mai 1872, Z 12.303, als nicht zu Recht bestehend erklärt worden und hätte längst im Markenregister gelöscht werden sollen. Nunmehr wird auch die zweite Marke (Nr. 888) des Georg N. für ungiltig erklärt, weil rücksichtlich dieser der gleiche Nichtigkeitsgrund besteht. Die vom Magistrate im angefochtenen Erkenntnisse ausgeführte Begründung, daß der principielle Erlaß des Staatsministeriums vom Jahre 1861 durch das Gesetz vom 15. Juni 1865, R. G. Bl. Nr. 45, über die Zulassung von Ausländern zur Erlangung des Markenschutzes in Oesterreich und insbesondere durch die Convention mit Nordamerika vom 15. November 1871, R. G. Bl. Nr. 66, alterirt worden sei, vermag die Statthalterei-Entscheidnng nicht zu entkräften, weil das Gesetz vom 15. Juni 1865 die Zulassung der Ausländer zur Erlangung des Markenschutzes an die Bedingung der Gegenseitigkeit knüpft, die als Grundlage des Reciprocitätsverhältnisses anzusehende Convention mit Nordamerika nach Artikel III derselben erst 90 Tage nach dem am 22. April 1872 erfolgten Austausche der Ratificationen wirksam wurde und somit zur Zeit der Registrirung der Marken Nr. 832 und 888 des Georg N., d. i. am 21. Juli 1871 und 11. Mai 1872 noch gar nicht in Kraft getreten war, — und weil trotz der principiellen Zulassung von Ausländern zur Erlangung des Markenschutzes in Oesterreich doch auch heute daran unverändert festgehalten werden muß, daß es nicht angehe, daß ein hiesiger Gewerbetreibender auf seinen Namen eine ausländische Marke für ein ausländisches Fabricat registriren lasse und auf diesem Wege (vielleicht sogar ohne Wissen und Willen des ausländischen Producenten) seine Marke und sein Fabricat eines Schutzes theilhaftig werde, um den sich nach Al. 2 des Gesetzes vom 15. Juni 1865 der Ausländer erst selbst bewerben müßte."

2. Der Recurs des Benoit F. gegen die Magistrats-Entscheidung vom 23 September 1877, Z. 206.083, wird zurückgewiesen und ist die Marke (Nr. 1506) des Genannten zu löschen, „weil laut Certificates der n. ö. Handelskammer Benoit F. dieselbe auf seinen Namen und für den Handel mit Singers Nähmaschinen zur Registrirung gebracht hat. Verwendet nämlich Benoit F. diese Marke zur Bezeichnung echter Singer-Maschinen, so ereignet sich dasselbe, was bereits bezüglich der Georg N.'schen Marken als unzuläßig bezeichnet wurde, daß das ausländische Fabricat eines Markenschutzes theilhaftig würde, ohne daß der ausländische Fabricant denselben erwirkte. Wird aber die Marke zur Bezeichnung von Nähmaschinen verwendet, welche nicht Fabricate der The Singer Manufacturing Company sind, so würde dies den Bestimmungen des Markenschutzgesetzes entgegen sein, es entbehrt daher die in Rede stehende Marke in dem einen wie in dem anderen Falle der gesetzlichen Zulässigkeit zur Registrirung."

3. Unter einem wurde jedoch ausgesprochen, „daß die von The Singer Manufacturing Company in New-York mittlerweile (am 14. September 1877) auf Folio 369, sub 1836, bei der n. ö. Handels- und Gewerbekammer auf ihren Namen für den Handel mit Nähmaschinen registrirte Schutzmarke selbstverständlich durch die vorstehende Entscheidung unberührt bleibt."

Gegen diese Statthalterei-Entscheidung wurde ein Ministerialrecurs seitens des Georg N. eingebracht, welcher Recurs sich natürlicherweise blos auf den Punkt I der Statthalterei-Entscheidung erstreckt.

Das k. k. Handelsministerium hat mit Entscheidung vom 30. April 1878, Z. 7805, erkannt:

„Dem Ministerialrecurse des Georg N., Generalagenten der The Singer Manufacturing Company in New-York, gegen die Statthalterei-Entscheidung vom 21. Jänner 1878, Z. 31.955, insoferne damit die von Georg N. unter dem 21. Juli 1871, auf Folio 168, sub. Nr. 832, und unter dem 11. Mai 1872, auf Folio 179, sub. Nr. 888, bei der n. ö. Handels- und Gewerbekammer auf seinen Namen registrirten Marken als ungillig außer Kraft gesetzt wurden, und deren Löschung im Markenregister angeordnet wurde, wird im Hinblicke auf die Bestimmungen des Markenschutzgesetzes vom 7. December 1858, beziehungsweise auf den hiemit nicht im Widerspruche stehenden Erlaß des k. k. Staatsministeriums vom 16. April 1861, Z. 6989, dann mit Rücksicht auf den Inhalt der Markenschutzconvention mit Nordamerika vom 25. November 1871, R. G. Bl. Nr. 66, keine Folge gegeben, wornach die Statthalterei die weiteren Veranlassungen treffen wolle." v. W.

Rechtssätze, erschlossen aus oberstbehördlichen Entscheidungen in Landesculturangelegenheiten.

Competenz der Verwaltungsbehörden in Wassersachen.

Es begründet in Bezug auf die Competenz der Verwaltungsbehörden zur Entscheidung über eine streitige Wasserleitung keinen Unterschied, ob das streitige Wasser auf seinem natürlichen Laufe für ein Unternehmen benützt wird oder nachdem dasselbe zeitweilig durch ein Bassin oder sonstiges Stauwerk aufgestaut wurde und dann in einem natürlichen oder künstlichen Gerinne wieder weiter fließt. Ebensowenig begründet es in Bezug auf die Competenz einen Unterschied, ob das Recht zur Wasserleitung auf das Gesetz oder einen Vertrag oder ein sonstiges Beweismittel gestützt wird; sobald es sich um einen Streit über Benutzung, Leitung und Abwehr der Gewässer handelt, sind zur Entscheidung hierüber nach dem Wasserrechtsgesetze die Verwaltungsbehörden und nicht die Gerichte competent.

Entscheidung des Ackerbauministeriums vom 31. Mai 1877, Z. 6103.

Mangelhaft hergestellte Wasserschutzbauten.

Wenn in einem Vergleiche die herzustellenden Wasserschutzbauten mangelhaft bezeichnet wurden, der Zweck derselben aber im Vergleiche klar festgestellt ist, kann von den Verpflichteten die nachträgliche zweckmäßige Herstellung auch dann gefordert werden, wenn sie dem Vergleiche durch die mangelhaft bezeichneten Ausführungen nachgekommen sind.

Entscheidung des Ackerbauministeriums vom 2. Juni 1877, Z. 4551.

Ministerielle Competenz bei Pönfällen in Wassersachen.

Wenn die Berufung nicht gegen ein Straferkenntniß wegen Uebertretung des Wasserrechtsgesetzes, sondern nur gegen einen behördlich angedrohten oder ausgesprochenen Pönfall gerichtet ist, geht dieselbe nicht an das Ministerium des Innern, sondern an das Ackerbauministerium.

Entscheidung des Ackerbauministeriums vom 2. Juni 1877, Z. 5385.

Verordnungen.

Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 15. Juli 1878, Z. 9713, betreffend die Pockenkrankheit bei Schweinen.

Nach einem Berichte der k. k. Statthalterei in Wien vom 10. Juli d. J., Z. 18.768, wurde in mehreren Orten der Bezirke Hernals und Baden bei ungarischen, von Oedenburg eingebrachten Futterschweinen die Pockenkrankheit in größerer Verbreitung constatirt.

Dieselbe hatte bei der Mehrzahl der damit behafteten Thiere einen tödtlichen Ausgang, auch wurde bereits eine Infection deutscher Schweine beobachtet.

Die Krankheit verhält sich bezüglich der Erscheinungen, des Verlaufes und Ausganges so wie die Pockenkrankheit der Schafe. Die k. k. n. ö. Statthalterei hat daher für vorkommende Fälle auch die Anwendung der bezüglichen Vorschriften (§§ 57 und 58) des Thierseuchen-Normale vom J. 1859 (mit Ausnahme der Impfung) angeordnet und die Beobachtung der im § 6 des bezogenen Normale enthaltenen Verhaltungsmaßregeln gegen Schweinetriebe eingeschärft.

Ferner wurden die betreffenden Eisenbahn-Directionen angegangen, bis auf Weiteres die für Schweinetransporte benützten Waggons, welche aus Ungarn kommen, nach jedesmaliger Benützung einer ordentlichen Desinfection zu unterziehen und ohne vorschriftmäßigen Viehpaß keine Schweine zum Transporte anzunehmen.

Hievon wird die k. k. Statthalterei zur Veranlassung des weiters Geeigneten in Kenntniß gesetzt.

Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 20. Juli 1878, Z. 1635, betreffend Hausirhandel und Gewerbsarbeiten der sogenannten slovakischen Drahtbinder.

Die Wiener Spängler-Genossenschaft hat im Vereine mit einer großen Anzahl von Spänglermeistern aus 117 anderen Städten und Ortschaften der österr. Kronländer sich an das k. k. Ministerium des Innern um Schutz gegen den unbefugten Hausirhandel der slovakischen Drahtbinder mit Blechwaaren und deren unbefugte gewerbsmäßige Ausübung von Spänglerarbeiten gewendet.

In der Petition wird hervorgehoben, daß das geltende Hausirpatent vom 4. September 1852, R. G. Bl. Nr. 252, die sogenannten „slovakischen Drahtbinder" weder im § 17 lit. e, wo sie unter den begünstigten Individuen aufgezählt werden, noch in irgend einer sonstigen Bestimmung zum Hausiren mit Blechwaaren berechtige, und daß die Blechwaaren ebenso wenig auch unter den „Eisenwaaren", mit welchen laut Ministerialerlasses vom 20. Juni 1866, Z. 3205 M. J., die begünstigten Bewohner des Sohler Comitates hausiren dürfen, verstanden werden können, daß vielmehr unter den „slovakischen Drahtbindern" schon nach der Wortbedeutung dieser Bezeichnung nur jene Individuen begriffen sein können, welche — wie dies auch bis vor etwa 10—15 Jahren der Fall gewesen sei — sich mit dem Hausiren mit Mäusefallen, einfachen Drahtgegenständen, mit der Zange leicht anzufertigenden Eisenpfannen und mit dem Repariren schadhafter irdener Gefäße mittelst Draht befaßten. Seit etwa 10—15 Jahren hätten aber die gedachten slovakischen Drahtbinder nicht nur mit allerhand Blechwaaren zu hausiren, sondern auch solche Waaren zu erzeugen und gewerbsmäßig im Herumwandern überhaupt alle jene Arbeiten zu verfertigen begonnen, zu welchen die Spänglermeister speciell berechtigt seien. Dieser Unfug habe von Jahr zu Jahr derart immer größere Ausdehnung gewonnen, daß heute die Drahtbinder an vielen Orten mehr Weißblech verarbeiten und Weißblech-Erzeugnisse absetzen, als die dort ansäßigen Spänglermeister, und daß sie nicht nur alle in dieses Gewerbe einschlagenden Reparaturen machen, sondern sogar neue Bau- und Thurmarbeiten herstellen, in Gesellschaften und Corporationen sich verbinden, und große, mit allen Werksvorrichtungen und selbst mit Hilfsmaschinen versehene Werkstätten, wo bis zu 20 Mann beschäftigt werden, besitzen.

Dieses werde nur dadurch erklärlich, daß die zur Ueberwachung dieser Individuen zunächst berufenen Organe, namentlich die Gemeinden, die Polizei sowie die Gensdarmerie und Finanzwache die dem Hausirwesen nothwendig gebotene Beachtung nicht nur nicht gehörig widmen, sondern mitunter sich selbst bei Aufforderung von ansäßigen Gewerbsgenossen unter verschiedenen Vorwänden weigern, Amt zu handeln.

Es könne täglich beobachtet werden, daß mit Außerachtlassung der Bestimmungen der §§ 3, 6, 8, 14, 15 des Hausirpatentes mit einem einzigen, oft selbst längst erloschenen Hausir-Documente eine größere Anzahl solcher sogenannten Drahtbinder unbeanständet den Hausirhandel betreibt, ohne beim Betreten neuer Schauplätze ihres Unfugs das gesetzliche Visum für Hausirpässe einzuholen, und daß der größte Theil dieser Leute das Alter von 24 Jahren nicht besitzt, ja daß selbst kleine schulpflichtige Kinder — während die älteren Individuen einer solchen wandernden Gesellschaft der Waarenverfertigung obliegen — hausirend und bettelnd umherziehen.

Insoferne in der Petition wegen nicht gehöriger Handhabung der dort bezogenen Bestimmungen des Hausir-Patentes gegenüber den slovakischen Drahtbindern Beschwerde geführt wird, kann das Ministerium des Innern nur neuerdings auf die vom k. k. Handelsministerium und vom Ministerium des Innern in der neueren Zeit ergangenen Anordnungen hinweisen, mit welchen überhaupt eine genaue Handhabung der hinsichtlich des Hausirwesens bestehenden Vorschriften eingeschärft wurde.

Was dagegen die Klage wegen Ueberschreitung des Hausirbefugnisses durch die erwähnten Rastelbinder betrifft, so findet man nach gepflogenem Einvernehmen mit dem k. k. Handelsministerium den Landesstellen zu erinnern, daß darüber, mit welchen Waaren ein Hausirer zu hausiren berechtigt ist, zunächst sein Hausirdocument Aufschluß gibt, die slovakischen Drahtbinder somit Blechwaaren dann feilbieten können, wenn ihr Hausirbefugniß auf solche Waaren oder auf Eisenwaaren, unter welche Weißblech, d. h. verzinntes Eisenblech auch zu reihen ist, lautet, und daß dieselben, wenn sie nicht den Gewerbsschein oder einen Erwerbsteuerschein für das Spänglergewerbe besitzen, als bloße Hausirer in keinem Falle befugt erscheinen, im Umherziehen Blechwaaren gewerbsmäßig zu erzeugen oder Spänglerarbeiten zu übernehmen (§ 1 des Hausirpatentes, Artikel XIV und XV des österreichisch-ungarischen Zoll- und Handelsbündnisses).

Hiernach wolle die k. k. Statthalterei die betreffenden unterstehenden Organe anweisen, in vorkommenden Fällen Amt zu handeln.

Personalien.

Seine Majestät haben den mit Titel und Charakter eines Oberfinanzrathes bekleideten Finanzrath in Wien Michael Rauscher zum Oberfinanzrathe bei der n. ö. Finanz-Landesdirection ernannt.

Seine Majestät haben den Finanzrath Theobald Demuth v. Hantesburg zum Oberfinanzrathe bei der n. ö. Finanz-Landesdirection ernannt.

Seine Majestät haben dem Finanzrathe der Prager Finanzprocuratur Dr. Franz Svěcený den Titel und Charakter eines Oberfinanzrathes verliehen.

Seine Majestät haben dem Bezirkshauptmanne Ignaz Mali anläßlich dessen Pensionirung den Titel und Charakter eines Statthaltereirathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem mit Titel und Charakter eines Hofrathes bekleideten Statthaltereirathe Adolf Eckhardt eine erledigte Sectionsrathsstelle im Ministerium des Innern verliehen und den Ministerialsecretär dieses Ministeriums Leopold Szabel zum Statthaltereirathe bei der Lemberger Statthalterei ernannt.

Seine Majestät haben dem Steuerinspector im Küstenlande Jakob Negri den Titel und Charakter eines Steuer-Oberinspectors verliehen.

Der Ministerpräsident als Leiter des Ministeriums des Innern hat den Statthaltereisecretär Franz Freiherrn v. Krauß zum Bezirkshauptmanne in Niederösterreich, dann den Bauadjuncten Dr. Roman Molinari zum Ingenieur für den Staatsbaudienst in Tirol und Vorarlberg und den Bauadjuncten Dominik Lukasiewicz zum Ingenieur für den Staatsbaudienst in der Bukowina ernannt.

Der Minister des Aeußern hat die Errichtung von Consularagentien in Sint und Ghirghe in Ober-Aegypten, sowie die von dem leitenden k. u. k. Generalconsulate in Alexandrien verfügte Bestellung des Elias Bisciai, beziehungsweise Filtaus Butros zu k. u. k. Consularagenten in den gedachten Städten genehmigt.

Erledigungen.

Rechnungsrathsstelle beim Rechnungsdepartement der k. k. n. ö. Statthalterei mit 1400 fl. Gehalt und 600 fl. Activitätszulage, bis 10. September. (Amtsbl. Nr 187.)

Kanzlistenstelle beim k. k. obersten Rechnungshofe in der eilften Rangsclasse, bis Ende September. (Amtsbl. Nr. 190.)

Druck der k. Wiener Zeitung. — Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. — Für den Druck verantwortlich C. Gruß.